

Richtlinie der Stadt Kierspe
zur Förderung des Sports in
den Kiersper Turn- und Sportvereinen
in der Fassung vom 15.03.2005

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungszweck
- § 3 Sportpauschale gemäß § 19 GFG
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Bewilligung
- § 6 Verwendungsnachweis

II. Allgemeine Sportförderung

- § 7 Städtische Sportanlagen
- § 8 Vereinseigene Sportanlagen

III. Sonstige Zuschüsse

- § 9 Übungsleiterzuschüsse
- § 10 Sonderzuschüsse

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Richtlinien finden auf die Amateurabteilungen der Kiersper Turn- und Sportvereine mit Ausnahme der Betriebssportgruppen, Freizeit- und Breitensportgruppen Anwendung, wenn sie

- a) seit mindestens einem Jahr Mitglied im Stadtsportverband Kierspe sind,
- b) ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen durch den zuständigen Fachverband sind,
- c) Mitgliedsbeiträge in der Höhe erheben, wie sie vom Landessportbund bei Inanspruchnahme der Vereinshilfe gefordert werden,
- d) der Gesamtbevölkerung offen stehen und Schüler- und Jugendgruppen unterhalten.

§ 2

Förderungszweck

Die Stadt Kierspe fördert in Anerkennung der erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Sport im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3

Sportpauschale

Über die Weiterleitung der Mittel der Sportpauschale an Vereine entscheidet der Sport- und Jugendausschuss auf Antrag des jeweiligen Vereins, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen der nachstehenden Vorschriften sind anzuwenden.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind rechtzeitig vor Durchführung der beantragten Maßnahme an die Stadt Kierspe - zu richten. Die Anträge sind von einem nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigtem Vorstandsmitglied und – soweit vorhanden - dem zuständigen Abteilungsleiter zu unterschreiben.
Der Antrag muss genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung enthalten.
- (2) Von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzugeben.

- (3) Folgender Termin ist bei der Antragstellung zu beachten:
bis 01.05. jeden Jahres.

§ 5

Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Zuschussempfänger für das Jahr der Zuschussgewährung vom zuständigen Finanzamt nach dem Körperschaftssteuergesetz als steuerfrei behandelt worden ist. Der Nachweis ist durch den für das Zuschussjahr maßgebenden Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes zu erbringen. Wird durch das Finanzamt nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung für Veranlagungszeiträume, für die bereits die Gemeinnützigkeit bejahende Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide vorgelegen haben, nicht gegeben ist, so ist dies unter Vorlage des die Gemeinnützigkeit verneinenden berechtigten Körperschaftssteuerbescheids unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist durch quitierte Belege nachzuweisen.
- (2) Ein Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder Nachweisung gemacht werden,
 - b) der angegebene Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - c) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

II. Allgemeine Sportförderung

§ 7

Städtische Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungs- und Entgeltbestimmungen für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 8

Vereinseigene Sportanlagen

Die Stadt Kierspe kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss zum Neubau, Umbau, Erweiterung und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gewähren. Dem Antrag sind die Planungs- und Finanzierungsunterlagen beizufügen. Gefördert werden nur vereinseigene Anlagen im Stadtgebiet Kierspe, die wettkampfgerecht sind, keine Clubhäuser und dergleichen.

III. Sonstige Zuschüsse

§ 9

Übungsleiterzuschüsse

Entsprechend den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen können den Vereinen für anerkannte Übungsleiter bis zu 40 % des Betrages gewährt werden, der sich aus dem Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ergibt. Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes ist vorzulegen.

§ 10

Sonderzuschüsse

- (1) Die Stadt kann für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
- (2) Über die Gewährung von Sonderzuschüssen beschließt der Sport- und Jugendausschuss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2005 in Kraft.